

RICHTLINIE

für die Förderung von Maßnahmen

- zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie
- für den Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe in Verbindung mit der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“

Die Marktgemeinde Vösendorf setzt Ziele um Energie zu sparen und den CO₂-Ausstoß zu verringern. Die **Errichtung von Anlagen** zur Nutzung von **erneuerbarer Energie** und der **Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen** auf der Basis **fossiler Brennstoffe** (Öl- oder Gaskessel, Gastherme, u.a.) auf biogene Brennstoffe oder erneuerbare Energien (elektrische Wärmepumpe, u.a.) wird bei **Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen** in Form **nichtrückzahlbarer Zuschüsse** gefördert und ist mit Förderungen des Landes NÖ und Bundes kombinierbar.

Bei der Nutzung von erneuerbaren Energien und Alternativenergie ist es wichtig, auf eine Vielzahl von Details Rücksicht zu nehmen. Bei der **Umstellung** des Heiz- und Warmwassersystems von **fossilen** auf erneuerbare Energien ist eine **Energieberatung** samt Erstellung eines Energieberatungsprotokolls **zwingend vorgeschrieben**. Hier bietet das **Land Niederösterreich** eine umfassende, firmenunabhängige und **kostenlose Energieberatung** an. Infos unter der **Hotline 02742 – 22144**, die Fahrtkostenpauschale von € 40,- übernimmt die Marktgemeinde Vösendorf.

Für kostenlose Energieberatungen außerhalb der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien wird von der Marktgemeinde Vösendorf ebenso die **Fahrtkostenpauschale von € 40,-** übernommen.

Notwendige Vorlage eines Energieberatungsprotokolls

Im Sinne dieser Richtlinie gilt:

Bei Inanspruchnahme der **Energieberatung NÖ** übernimmt die Marktgemeinde Vösendorf die Fahrtkostenpauschale von € 40,-.

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie

Als Anlagen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit einem Mindestmaß von 4m²
- Solaranlage für Heizungen mit einem Mindestmaß von 4m²
- Photovoltaikanlagen
- Stromspeicher für Photovoltaikanlagen

Maßnahmen für den Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe in Verbindung mit der Förderaktion „Raus aus Öl“

Als Anlagen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

➤ **Wärmepumpensysteme**

- Sole/Wasser
- Wasser/Wasser
- Luft/Wasser
- Direktaustausch/Wasser
- Abluft/Wasser
- Luft/Luft

Die Vorlauftemperatur im Wärmeabgabesystem darf max. 40° betragen. Es erfolgt eine Reduktion der Förderung um 30% bei Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≤ 1500

➤ **Heizkessel mit festen biogenen Brennstoffen** (entsprechend dem österreichischen Umweltzeichen für Holzheizungen, Richtlinie UZ 37)

- Pelletsheizungen
- Stückholzheizung
- Hackschnitzelheizung

Für den Ersatz folgender **Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen** wird **der Zuschuss gewährt**:

- Gasbetriebene Geräte zur Erzeugung von Warmwasser (Durchlauferhitzer)
- Gasbetriebene Geräte zur Raumheizung (Gastherme, Gasheizkessel, Gasbrennwertgerät)
- Gasbetriebene Kombinationsgeräte zur Erzeugung von Warmwasser und zur Raumheizung (Gas-Kombitherme, Gasheizkessel, Gasbrennwertgeräte)
- Heizölkessel, Heizöl-Niedertemperaturkessel, Heizöl-Brennwertkessel
- Ölbefeuerte Geräte zur Erzeugung von Warmwasser
- Ölbefeuerte Geräte zur Raumheizung
- Ölbefeuerte Kombinationsgeräte zur Erzeugung von Warmwasser und zur Raumheizung
- Heizölbefeuerte Einzelraumheizungen

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt, wenn:

1. das zu fördernde Objekt **im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vösendorf** liegt.
2. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind, das bedeutet, dass die Eigentümerin/der Eigentümer FörderungswerberIn ist oder die nachweisbare Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers besitzt und allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen, Anzeigen und Meldungen für die Errichtung der Anlage durch sie/ihn vorgelegt werden.
3. für die zu fördernde Maßnahme keine Förderungsmittel aus dem Titel der Wohnbauförderung für den Wohnungsbau des Landes NÖ bewilligt wurden. Damit ist der großvolumige Wohnbau ausgeschlossen.
4. sich der/die FörderungswerberIn verpflichtet, für eine Kontrolle den Zugang zur Anlage zu gewähren
5. falls erforderlich
 - a. ein Baubewilligungsbescheid und/oder
 - b. eine positiv erledigte Bauanzeige vorgelegt werden.
6. es sich um die Sanierung von nicht neu errichteten Bauten handelt. Das bedeutet, dass Neubauten generell nicht gefördert werden. Förderungswürdig nach diesen Richtlinien sind Anlagen, die frühestens 3 Jahre nach erfolgter Benützungsbewilligung des Gebäudes errichtet werden.

7. beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe ein Energieberatungsprotokoll vorgelegt wird.
8. die Lieferanten für Solaranlagen das Gütesiegel des Verbandes „Austria Solar“ führen oder die nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ zertifiziert sind oder nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert sind, keine galvanische Beschichtung aufweisen und bei denen eine 10-Jahres-Garantie für die Kollektoren vorliegt.
9. die Anlage den geltenden Normen entspricht.
10. für Hackschnitzel- und Pelletsanlagen der Prüfbericht lt. § 59 BO vorgelegt wird.

§ 2 FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn gelten Eigentümer, Miteigentümer und Wohnungseigentümer von Liegenschaften sowie Mieter von Liegenschaften oder Wohnungen mit einem nachgewiesenen Hauptwohnsitz in Vösendorf. **Der Antrag kann nur von einer natürlichen Person** gestellt werden.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Marktgemeinde Vösendorf für die oben angeführten Anlagen besteht in einem nichtrückzahlbaren Zuschuss und ist in Kombination mit Bundes- und Landesfördermitteln zulässig. Die Förderung kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal für die Liegenschaft gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 300,-
Solaranlage für Heizung	€ 500,-
Photovoltaikanlagen € 250,-/kWp	max. € 1.250,-
Stromspeicher für Photovoltaikanlagen € 100,-/kWh Das Verhältnis der installierten Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) zu nutzbarer Kapazität des Stromspeichers (kWh) muss mindestens 0,5kWh/kWp betragen, dies gilt auch für Erweiterungen des Stromspeichers.	max. € 300,-
Hackschnitzel-/Pellets-/Stückholz- Zentralheizungen mit Warmwasserbereitung	€ 1.000,-

Wärmepumpensysteme für Zentralheizungen mit Warmwasserbereitung Es erfolgt eine Reduktion der Förderung um 30% bei Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1500)	€ 1.000,-
---	-----------

§ 4 Einreichung der Förderung

Das **Ansuchen und die beigelegten vollständigen Unterlagen** um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind durch die ausführende Firma oder die Förderungswerberin/den Förderungswerber (siehe § 2) selbst **spätestens 6 Monate nach bestätigter Fertigstellung** und Inbetriebnahme bei der Marktgemeinde Vösendorf einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

1. Rechnungsaufstellung samt Kopien der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
2. ein von der ausführenden Firma unterfertigtes Abnahmeprotokoll oder die Meldung über die Fertigstellung der Anlage
3. falls erforderlich: die Baubewilligung und/oder die positiv bestätigte Bauanzeige, die schriftliche Meldung bei der Baubehörde bzw. wasserrechtliche Bewilligung
4. im Fall von Holzheizungen ist ein Kaminbefund des Rauchfangkehrers und die saldierte Rechnung des Befundes zu erbringen
5. die zu ersetzende Heizungs- bzw. Warmwasseraufbereitungsanlage muss vollständig und nachweislich fachgerecht entsorgt werden
6. Vorlage eines Energieberatungsprotokolls bei Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe
7. Vorlage des verwendeten Kältemittels in der Anlage
8. Vorlage des das Gütesiegels für Solaranlagen

§ 5 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat. Allfällige bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

§ 6 Gesamtausmaß der Förderungen

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Vösendorf gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür ausgewiesenen Voranschlagsansatz des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 7 Bewilligung der Förderung

Der Förderantrag und die beigelegten **vollständigen** Unterlagen werden nach Datum des Einlangens gereiht, vom zuständigen Sachbearbeiter sachlich geprüft und sind dem Bürgermeister vorzulegen. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister.

Der Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat. Im Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses auf das Konto bei einem Bankinstitut.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Mit Unterfertigung dieses Ansuchens willigt die Antragstellerin/der Antragsteller ein, dass alle personenbezogenen Daten zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Vösendorf verarbeitet werden. Darüber hinaus willigt die Antragstellerin/ der Antragsteller ein, dass die erhobenen Daten zu Archivzwecken archiviert werden.

Die Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Vösendorf ist unter <https://voesendorf.gv.at/datenschutzerklaerung/> abrufbar.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten ab 1. April 2022 und finden Anwendung auf alle Ansuchen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Marktgemeinde Vösendorf einlangen. Gleichzeitig tritt die bestehende Richtlinie „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie“ vom 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister